



		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02-15 0312/2010/1	22.11.2010

Betreff

5. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 22.12.1997

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2010
Rat	14.12.2010

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 5. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 22.12.1997.

Sachdarstellung :

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist vorgesehen, insbesondere die Mehrhundehaltung stärker zu besteuern sowie die Ermäßigung für Wachhunde entfallen zu lassen. Derzeit sind im Stadtgebiet rd. 2.400 Hunde registriert, davon 1.700 Einzelhunde, rd. 300 Zweithunde und 40 Dritthunde. Ermäßigt für einkommensschwache Hundehalter sind 136 Hunde, etwa 40 Hunde sind auf 50% ermäßigt bei Gebäuden, die mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, sowie weitere 56 Hunde auf 25 % ermäßigt für landwirtschaftliche Anwesen, die mehr als 400 m vom nächsten in Zusammenhang bebauten Ortsteil entfernt liegen.

Im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2010 schlägt die Verwaltung auch zur Eindämmung der Mehrhundehaltungen vor, die Hundesteuer bei zwei Hunden von 68,-- auf 84,-- EUR je Hund zu erhöhen, bei drei und mehr Hunden von 80,-- EUR auf 102,-- EUR zu erhöhen und die Ermäßigungen für „Wachhunde“ entfernt gelegener Gebäude oder landwirtschaftlicher Anwesen entfallen zu lassen, da Sicherungsmaßnahmen dem privaten Interesse zuzuordnen sind.

Der Vorlage beigelegt ist ein Auszug aus dem Landeshundegesetz NRW mit den angesprochenen §§ 3 und 10 sowie ebenfalls beigelegt die derzeitige Hundesteuersatzung in der Fassung der 4.Nachtragssatzung vom 13.02.2008.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Rahmen der Beratung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes auch eine Änderung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Hundesteuersätze auf 60,-- Euro für einen Hund (Verwaltungsvorschlag unverändert 56,-- Euro), für zwei Hunde auf je 84,-- Euro und für drei oder mehr Hunde auf 120,-- Euro (Verwaltungsvorschlag 102,-- Euro) empfohlen.

5.Nachtragssatzung vom _____ zur Hundesteuersatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 22.12.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am _____ folgende 5.Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 22..12.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|--------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 60,00 Euro, |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund | 84,00 Euro, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund | 120,00 Euro, |
| d) ein oder mehr gefährliche Hunde im Sinne des § 3 LHundG NRW oder ein oder mehr Hunde bestimmter Rassen gem. § 10 LHundG NRW gehalten werden und nach dem 12.09.2000 angemeldet wurden, je Hund | 600,00 Euro. |

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Für Hunde, die von Empfängern von Leistungen nach dem SGB-XII und von diesen einkommensmäßig gleich stehenden Personen gehalten werden, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2, jedoch nur für einen Hund, ermäßigt.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltjahr 2011 ff vorgesehen. Haushaltsstelle: Höhere Steuererträge von rd. 7.700 EUR p.a. bei Produkt 16.01.01, Sachkonto 40320000

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gez.
Der Vorsitzende

Anlage/n:
02-15 0312 2010 A 1 § 3 Landeshundegesetz
02-15 0312 2010 A 2 § 10 Landeshundegesetz
02-15 0312 2010 A 3 Hundesteuersatzung der Stadt Emmerich am Rh